

abzuschließen. Die Betriebe haben Betten- bzw. Verpflegungs-kapazitäten in ihren Erholungseinrichtungen, die nicht ausgelastet werden, den jeweiligen Objektleitungen des Feriendienstes der Gewerkschaften für eine durchgehende Nutzung anzubieten. Macht der Feriendienst der Gewerkschaften von dem Angebot keinen Gebrauch, können diese Kapazitäten von den örtlichen Räten genutzt werden.

## § 8

(1) Betriebliche Erholungseinrichtungen sind, soweit dadurch eine effektivere Nutzung gewährleistet werden kann, durch die Betriebe dem FDGB zur Bewirtschaftung anzubieten.

(2) Die betrieblichen Erholungseinrichtungen gemäß Abs. 1 bleiben in der Rechtsträgerschaft der Betriebe. Die Betriebe sind für die Werterhaltung, die Bereitstellung der Grundmittel und der Arbeitskräfte einschließlich ihrer Unterbringung für die betrieblichen Erholungseinrichtungen verantwortlich. Die Betriebe erhalten die bisher genutzten Ferienplätze weiterhin zweckgebunden zu kostendeckenden Preisen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Betriebe und des FDGB sind in langfristigen Verträgen festzulegen.

## § 9

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, über die vorgesehene Auflösung oder anderweitige Verwendung von betrieblichen Erholungseinrichtungen den für den Standort der Einrichtungen zuständigen FDGB-Bezirksvorstand und Rat des Kreises vorher zu unterrichten. Das gleiche gilt für die vorgesehene Aufhebung von Miet- und Nutzungsverträgen, auf deren Grundlage betriebliche Erholungseinrichtungen geschaffen wurden.

(2) Soll eine betriebliche Erholungseinrichtung aufgelöst werden, ist sie durch den Betrieb dem FDGB, und, sofern dieser das Angebot ablehnt, dem zuständigen örtlichen Rat anzubieten.

## § 10

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, über die vorgesehene Inbetriebnahme von betrieblichen Erholungseinrichtungen jeweils bis zum 1. März des Vorjahres eine Vorinformation an den für den Sitz des Betriebes zuständigen FDGB-Bezirksvorstand sowie an den für den Standort der betrieblichen Erholungseinrichtung zuständigen FDGB-Bezirksvorstand zu geben.

(2) Die Inbetriebnahme der betrieblichen Erholungseinrichtungen ist den zuständigen FDGB-Bezirksvorständen gemäß Abs. 1 jeweils zum Zeitpunkt der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben für das folgende Planjahr zu melden.

## V.

**Spezielle Regelungen über Investitionen für betriebliche Erholungseinrichtungen**

## § 11

(1) Zur Verbesserung des Niveaus der Urlauberbetreuung ist die Initiative der Betriebe auf die Erhaltung und Erneuerung vorhandener betrieblicher Erholungseinrichtungen einschließlich der Schaffung von Voraussetzungen für die ganzjährige Nutzung geeigneter Kapazitäten zu richten.

(2) Die Erneuerung, Erweiterung und der Neubau von Erholungseinrichtungen durch Betriebe hat im Rahmen der staatlichen Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen) des Volkswirtschaftsplanes zu erfolgen. Maßnahmen zur Rekonstruktion sowie zum Um- und Ausbau von Erholungseinrichtungen sind wie Neubauten zu behandeln, auch wenn

dafür eigene Bauleistungen der Betriebe eingesetzt werden. Die Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben ist entsprechend den Rechtsvorschriften über Investitionen vorzunehmen.

(3) Der Neubau und die Erweiterung von betrieblichen Erholungseinrichtungen hat vorrangig in Interessengemeinschaften mit dem FDGB unter Nutzung der Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung zu erfolgen. Neu zu errichtende betriebliche Erholungseinrichtungen sind ausschließlich für Erholungszwecke vorzusehen. Kombinierte Erholungs- und Schulungsheime dürfen nicht errichtet werden.

(4) Den neu zu schaffenden Erholungseinrichtungen sind die staatlichen Investitionsaufwandsnormative für Erholungsbauten zugrunde zu legen.

## § 12

(1) Mit der Erneuerung, Erweiterung und dem Neubau von betrieblichen Erholungseinrichtungen darf erst begonnen werden, wenn

- die Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs,
- die Zustimmung des für den Standort der Erholungseinrichtung zuständigen FDGB-Bezirksvorstandes und des Rates des Bezirkes,
- die Standortgenehmigung des zuständigen örtlichen Rates,
- der Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht

sowie die anderen entsprechend den Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen vorliegen.

(2) Die Standortgenehmigung für betriebliche Erholungseinrichtungen darf nur erteilt werden, wenn insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Versorgungsleistungen für die Bewirtschaftung sowie die notwendigen Folgeinvestitionen für die Nutzung der betrieblichen Erholungseinrichtungen im Territorium geplant und realisiert werden können.

(3) Der Kauf von Gebäuden und baulichen Anlagen für Erholungszwecke und der Abschluß von Verträgen zur Nutzung von Quartieren und anderen Kapazitäten zur Durchführung von Erholungsurlaub durch Betriebe bedürfen der Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs, des für den Standort der Erholungseinrichtung zuständigen FDGB-Bezirksvorstandes und des Rates des Kreises.

## VI.

**Kontrolle der betrieblichen Erholungseinrichtungen**

## § 13

(1) Der FDGB und die örtlichen Staatsorgane haben das Recht, bestehende betriebliche Erholungseinrichtungen auf ihre Auslastung sowie die Einhaltung der staatlichen Arbeitskräfte-, Investitionsaufwands-, Bewirtschaftungs- und Nutzungsnormative zu kontrollieren. Die Betriebe sind für die Nachweisführung verantwortlich.

(2) Die Leiter der Betriebe sowie die Leiter der ihnen übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, die Hinweise des FDGB und der örtlichen Staatsorgane auszuwerten.

(3) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Errichtung, Bewirtschaftung und Nutzung von Erholungseinrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern. Werden Verletzungen von Rechtsvorschriften festgestellt, ist gegen die betreffenden Leiter oder Mitarbeiter ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Wurde darüber hinaus ein Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht, ist die materielle Verantwortlichkeit zu prüfen.